



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege
im Landkreis Oberhavel**

zwischen

dem Landkreis Oberhavel
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
(im Folgenden: der Landkreis)

und

der Gemeinde/Stadt/dem Amt
vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister/den Amtsdirektor
(im Folgenden: die kreisangehörige Kommune)

Präambel

Der Landkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) i.V.m. § 26 SGB VIII ihm obliegt in dieser Funktion die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die hiermit verbundene Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KitaG besteht die Möglichkeit, dass sich die kreisangehörigen Kommunen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten können, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, wobei die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe hiervon unberührt bleibt.

Unter Bezugnahme auf die genannten gesetzlichen Möglichkeiten schließen der Landkreis und die kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von §§ 12 Abs. 1, 22 KitaG i.V.m. § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Aufgaben des Landkreises

Die Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII bleibt von diesem Vertrag unberührt. Im Bereich der Kindertagesbetreuung nimmt der Landkreis insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erstellung und Fortschreibung einer Bedarfsplanung (Makroplanung) nach § 12 Abs. 3 KitaG für das Gebiet des Landkreises, einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme und den Verbleib von Einrichtungen in diese Bedarfsplanung. Unterjährige Anpassungen sind möglich. Die Festlegungen dieser Planung zum Bedarf einzelner Gebietskörperschaften entsprechen den von den Unterzeichnenden dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer Mitwirkung nach § 2 Nr. 1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages zugearbeiteten verbindlichen Bedarfsermittlung.
2. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG, die außerhalb des Landkreises betreut werden sollen, einschließlich der Bescheiderteilung sowie der Durchführung des Kostenausgleichs zwischen den Gemeindeverbänden nach § 16 Abs. 5 Satz 2 KitaG;
3. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der kreisangehörigen Kommune im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages, soweit die kreisangehörige Kommune den Widersprüchen nicht bereits selbst durch Erlass eines Bescheides abgeholfen hat;

4. Durchführung des Erlaubnisverfahrens zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG;
5. Prüfung, Bescheidung sowie Auszahlung des Kostenausgleiches gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 12 KitaG i.V.m. KitaBBV sowie § 17a Abs. 1a, § 17b und § 17e KitaG gegenüber den bzw. an die jeweils gesetzlich Berechtigten. Gleiches gilt für den Mehrbelastungsausgleich nach § 16a Abs. 2 KitaG i.V.m. § 25 Abs. 4 AGKJHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Kita-MBAV.
6. Zur Rechtsanspruchsprüfung für Kinder bis unter 1 Jahr und für den erweiterten Betreuungsanspruch werden Kriterien durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises festgelegt.

§ 2

Aufgaben der kreisangehörigen Kommune

Die kreisangehörige Kommune führt in ihrem Gebiet die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten, für den Landkreis durch. Sie übernimmt hierbei folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Bedarfsplanung nach § 12 Abs. 3 KitaG entsprechend der Anforderungen und Vorgaben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Beratung von Eltern oder Elternteilen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII;
3. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Abs. 2 KitaG innerhalb des Landkreises, einschließlich der Bescheidung;
4. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG;
5. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 KitaG;
6. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde, aber im Gebiet des Landkreises;
7. Vermittlung von Tagespflegepersonen i.S.d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen nach § 18 Abs. 3 KitaG sowie die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages gemäß § 18 Abs. 2 KitaG, z.B. aufgrund einer gemeindlichen Satzung, einschließlich der Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII;

8. Prüfung, Bescheidung und Auszahlung der Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 KitaG, an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Gebiet der kreisangehörigen Kommune;
9. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß. § 18 Abs. 1 KitaG;
10. Bezuschussung der alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen sowie
11. Erbringung der erforderlichen Zuarbeiten für die Aufgabe des Landkreises nach § 1 Nr. 4 dieses Vertrages.

§ 3

Kosten

- (1) Das Land Brandenburg gewährt dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung folgende gesetzlich geregelten Zahlungen:
 1. zweckgebundener Zuschuss als Kostenbeteiligung des Landes an der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 6 Satz 2, 3 und 6 KitaG (Sockelbetrag);
 2. Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 9 KitaG i.V.m. der Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger von Kindertagesstätten und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Einführung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten (Kita-Leitungsausgleichsverordnung – KitaLAV) i.V.m § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV);
 3. Erstattung der Kosten für die Veränderung des Personalschlüssels gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 KitaG i.V.m. § 6 Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV);
 4. zweckgebundener Zuschuss nach § 16 Abs. 6 Satz 4-6 KitaG zum Ausgleich der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 KitaG (Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung);
 5. Mehrbelastungsausgleich nach § 16a Abs. 2 KitaG i.V.m. § 25 Abs. 4 AGKJHG i.V.m. der Verordnung zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung - Kita-MBAV);

6. Kostenausgleich nach § 17c KitaG für die vom Landkreis an die Träger nach den §§ 17a und 17b KitaG zu erstattenden Ausgleichszahlungen (Beitragsbefreiung letztes Kita-Jahr vor der Einschulung);
 7. Verwaltungskostenausgleich nach § 17d KitaG für den Vollzug der Aufgaben nach § 17a und 17b KitaG;
 8. Kostenausgleich nach § 17 Abs. 1a i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 12 KitaG i.V.m. KitaBBV (Beitragsfreiheit für Eltern mit besonders niedrigen Einkünften).
- (2) Der Landkreis trägt die Kosten des notwendigen Personals der Träger der Kindertagesstätten in gesetzlich vorgesehener Höhe, vgl. § 16 Abs. 2 KitaG. Unter Berücksichtigung der in den §§ 1 und 2 dieses Vertrages geregelten Aufgabenübertragung vereinbaren der Landkreis und die kreisangehörige Kommune hierzu folgende Kostenregelung i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 3 KitaG:
1. Der Landkreis beteiligt sich jährlich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung mit einem Zuschuss in Höhe von 8.300.000 EURO aus eigenen Mitteln.
 2. Darüber hinaus stellt der Landkreis den kreisangehörigen Kommunen die durch das Land Brandenburg bereitgestellte Kostenbeteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieses Vertrages für alle zum jeweiligen Stichtag im Landkreis lebenden Kinder in voller Höhe zur Verfügung. Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 dieses Vertrages durch das Land Brandenburg bereitgestellte Kostenbeteiligung umfasst dabei auch den Verwaltungskostenzuschuss nach § 23 Abs. 1 Nr. 9 KitaG i.V.m. § 5 Abs. 2 KitaLAV.
 3. Für die Aufteilung der Mittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Vertrages auf die kreisangehörigen Kommunen wird zunächst die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals für die in der kreisangehörigen Kommune betreuten Kinder, die einen Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG haben, jeweils zum 01.12. des Vorjahres und getrennt nach Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und Kindern im Grundschulalter ermittelt. Die Berechnung der erforderlichen pädagogischen Leitungsanteile erfolgt auf dieser Grundlage pauschal.
 4. Der Landkreis legt für jedes Jahr im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen die für die Berechnung anzuwendenden Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen als Bemessungsgröße fest.
 5. Der Landkreis ermittelt (bezogen auf die jeweilige kreisangehörige Kommune) für jedes Jahr den rechnerischen Anspruch der Träger nach den § 16 Abs. 2 KitaG gegen den Landkreis, wenn er allen kreisangehörigen Kommunen die Zuschüsse gewähren würde. Basis dafür ist das notwendige pädagogische Personal gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieses Vertrages und die festgelegte Bemessungsgröße gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieses Vertrages.

6. Der nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieses Vertrages ermittelte rechnerische Anspruch wird um den Zuschuss des Landkreises nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieses Vertrages und die Kostenbeteiligung des Landes nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieses Vertrages gemindert. Der verbleibende Betrag ist der zusätzliche finanzielle Aufwand, den der Landkreis hätte, wenn er allen kreisangehörigen Kommunen die Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewähren würde. Auf der Basis der im jeweiligen Jahr im Landkreis vorhandenen Umlagegrundlagen und ggf. der Finanzausgleichsumlage lt. FAG ermittelt der Landkreis den Hebesatz der allen kreisangehörigen Kommunen ersparten Kreisumlage. Auf Basis der jeweiligen Umlagegrundlagen und ggf. der Finanzausgleichsumlage lt. FAG ermittelt der Landkreis den von der kreisangehörigen Kommune ersparten absoluten Betrag an Kreisumlage. Der Abundanz-Betrag der Stadt Liebenwalde wird bei der Berechnung der ersparten Kreisumlage zu 1/3 in Ansatz gebracht.
 7. Die kreisangehörige Kommune verzichtet gegenüber dem Landkreis auf die Auszahlung des auf sie entfallenden Betrages nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 dieses Vertrages. Im Gegenzug verpflichtet sich der Landkreis, auf eine Erhöhung der Kreisumlage in gleicher Höhe zu verzichten. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 dieses Vertrages bleibt unberührt.
 8. Der Landkreis gewährt jährlich jeder kreisangehörigen Kommune einen Betrag in Höhe des nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieses Vertrages ermittelten Betrages abzüglich der von ihr ersparten Kreisumlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieses Vertrages. Ist der Betrag der ersparten Kreisumlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 dieses Vertrages für die kreisangehörige Kommune größer als der nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieses Vertrages ermittelte Betrag, so zahlt die kreisangehörige Kommune die Differenz als Ausgleich an den Landkreis.
 9. Die Zahlung der Zuschüsse bzw. Mehrbelastungsausgleiche nach § 3 Abs. 1 Nr. 4-8 dieses Vertrages erfolgt abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 dieses Vertrages als Direktzahlung an die kreisangehörige Kommune bzw. den anspruchsberechtigten Träger.
- (3) Für die nachfolgend genannten Zuschüsse/Mehrbelastungsausgleiche gilt Folgendes:
1. Zuschuss zur Sprachstandfeststellung und Sprachförderung nach § 16 Abs. 6 Satz 4-6 KitaG
Für die Weiterleitung des Zuschusses des Landes Brandenburg zur Sprachstandfeststellung und Sprachförderung nach § 16 Abs. 6 Satz 4-6 KitaG an die kreisangehörigen Kommunen wird die Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zuzüglich der Hälfte der Kinderzahl vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31.12. des jeweils vorletzten Jahres angesetzt.
 2. Mehrbelastungsausgleich nach § 16a Abs. 1 KitaG
Der Kostenausgleich für das zusätzlich benötigte Personal aufgrund der Personalschlüsselverbesserung nach § 16a Abs. 1 KitaG wird für jede einzelne

kreisangehörige Kommune gesondert ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Mehrbelastung ist die Anzahl der betreuten Kinder im Jahresmittel der belegten Plätze je kreisangehörige Kommune im Krippen- und Kindergartenalter entsprechend § 6 der Kita-BKNV.

3. Mehrbelastungsausgleich nach § 16a Abs. 2 KitaG

Der Kostenausgleich des Landkreises gegenüber der kreisangehörigen Kommune richtet sich nach § 16a Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 AGKJHG i.V.m. § 6 Abs. 2 Kita-MBAV.

4. Kostenausgleich nach § 17 Abs. 1a i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 12 KitaG i.V.m. KitaBBV

Der Kostenausgleich für die Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung erfolgt auf der Grundlage des § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 12 KitaG i.V.m § 5 KitaBBV.

Dafür übermitteln die kreisangehörigen Kommunen einmal jährlich bis zum 1. August die Kinderzahlen im Gebiet der Kommune zu den Stichtagen 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung an den Landkreis.

Die kreisangehörige Kommune beantragt für ihr Gemeindegebiet bei Bedarf nachgewiesene höhere Ausgleichsbeträge bis zum 1. September des jeweiligen Jahres beim Landkreis.

Die Erstattung nachgewiesener höherer Ausgleichsbeträge erfolgt zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nach Anerkennung und Erstattung durch das MBJS.

5. Befreiung von Elternbeiträgen nach § 17 a - e KitaG

Der Kostenausgleich für die Befreiung von Elternbeiträgen erfolgt auf der Grundlage des § 17a bis e KitaG zu den Stichtagen gemäß § 3 KitaBKNV.

Dafür übermitteln die kreisangehörigen Kommunen einmal jährlich bis zum 1. August die Zahlen der Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, inkl. Rücksteller, im Gebiet der Kommune zu den Stichtagen 1. September, 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung sowie die vorzeitigen Einschülerinnen und -schüler zum Stichtag 1. Juni des Jahres.

Die Erstattung der zunächst von der kreisangehörigen Kommune gezahlten Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten, die Kinder haben, die vorzeitig eingeschult wurden, erfolgt durch den Landkreis nach Vorlage der Auszahlungsnachweise durch die kreisangehörigen Kommune an die Personensorgeberechtigten spätestens zum 31. Dezember des Jahres.

Die kreisangehörige Kommune beantragt für ihr Gemeindegebiet bei Bedarf nachgewiesene höhere Ausgleichsbeträge bis zum 1. September des jeweiligen Jahres beim Landkreis. Dafür übermittelt die kreisangehörige Kommune an den

Landkreis den über dem Pauschalbetrag liegenden durchschnittlichen Elternbeitrag der entsprechenden Kita gem. § 17b Abs. 2 KitaG.

Die Erstattung nachgewiesener höherer Ausgleichsbeträge erfolgt zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nach Anerkennung und Erstattung durch das MBS.

Endet das letzte Kita-Jahr vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis fortgesetzt, kann durch die kreisangehörige Kommune bis zum 1. September des Jahres ein Antrag auf erhöhte Einnahmeausfälle an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.

Alle Kinderzahlen beziehen sich auch auf Kinder in der Tagespflegebetreuung.

- (4) Die Kosten der Kindertagesbetreuung, nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 KitaG im Gebiet des Landkreises sowie nach § 18 KitaG trägt die kreisangehörige Kommune. § 1 Nr. 3 des Vertrages bleibt davon unberührt.
- (5) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder diesen Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, orientiert sich der Landkreis hinsichtlich des Verfahrens der Weiterleitung und Verteilung der Zuschüsse und Mehrbelastungsausgleiche an die kreisangehörige Kommune bzw. den Träger an den gesetzlichen Vorgaben der Landesfinanzierung, die für die Gewährung der Zuschüsse und Mehrbelastungsausgleiche durch das Land Brandenburg an den Landkreis gelten.
- (6) Der Landkreis kann Meldebögen für die Stichtagsmeldungen als verbindlich erklären.
- (7) Überzahlungen werden bei der Berechnung des jeweiligen Zuschusses des Folgejahres verrechnet.

§ 4

Nachweisverfahren

- (1) Die Kostenbeteiligung des Landkreises gemäß § 3 dieses Vertrages erfolgt zweckgebunden für die von der kreisangehörigen Kommune nach § 2 dieses Vertrages zur Durchführung übernommenen Aufgaben. Die zweckgebundene Verwendung des Zuschusses wird jährlich, bezogen auf die jeweilige Einrichtung, in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der bestehenden Betreuungsverträge durch den Landkreis geprüft.
- (2) Die kreisangehörige Kommune weist die zweckgebundene Verwendung der Mittel gegenüber dem Landkreis jeweils bis zum 30. September nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gemäß § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gilt entsprechend für die Nachweisführung.
- (3) Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die kreisangehörige Kommune Art und Umfang der in ihrem örtlichen

Zuständigkeitsbereich finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 (zwischen den kreisangehörigen Kommunen) jeweils zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 1 KitaBKNV des jeweiligen Jahres.

- (4) Weist die kreisangehörige Kommune die zweckentsprechende Verwendung der vom Landkreis jeweils zur Verfügung gestellten Mittel nicht bis zum 30. September nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden bei der Berechnung der Kostenbeteiligung für das Folgejahr verrechnet.

§ 5

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2023. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Erfüllt ein Vertragspartner seine nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, fordert der andere Vertragspartner ihn schriftlich zur vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt ein Vertragspartner seinen mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten dennoch auch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus weiteren wichtigen Gründen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Aufwandsersatzung im Zusammenhang mit Rechtsrisiken

Auf Nachweis erstattet der örtliche Träger der Jugendhilfe den unterzeichnenden Kommunen den Aufwand bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen, wenn diese auf der durch den Abschluss dieses Vertrages basierenden passiven Legitimierung hinsichtlich der Gewährleistungspflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG beruht. In gleicher Weise erstatten die unterzeichnenden Kommunen den Aufwand bezüglich gerichtlicher Auseinandersetzungen, wenn diese durch ihr mindestens schuldhaft oder grob fahrlässiges administratives Handeln im Rahmen des durch diesen Vertrag übertragenen Aufgabenkreises begründet ist, gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine nachträgliche Vereinbarung über den Wegfall des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.
- (3) Für den Fall von Änderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung, die Einfluss auf den hiesigen Vertragsinhalt haben und eine Änderung bzw. Anpassung des Vertrages notwendig machen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Vertragsanpassung herbeizuführen, die dem Ansinnen des hiesigen Vertrages gerecht wird.

Ort, Datum

Gemeinde/Stadt/Amt

(Bürgermeisterin/Bürgermeister/Amtsdirektor)

Ort, Datum

Landkreis Oberhavel

Ludger Weskamp
(Landrat)